



Niedersachsen führt mit geänderter Corona-Verordnung Testpflicht ein!

Mit der am 08. Mai 2021 veröffentlichten Änderung der niedersächsischen Corona-Verordnung wurde im § 14a Abs. 6 in Verbindung mit dem § 5a eine **Testpflicht** auch für außerschulische Bildungsbereiche eingeführt – dieses betrifft nach den Ausführungen der §§ 14a Abs. 2 und 14a Abs. 4 explizit auch die Fahrerlaubnisprüfungen an allen **niedersächsischen** Standorten.

Bezüglich der Umsetzung der Testpflicht ist der Begründung zur o.a. Verordnungsänderung zu entnehmen (zu § 14 a Abs. 6):

„Der neu eingeführte Absatz 6 regelt ein Zutrittsverbot zu der Einrichtung während des Betriebs, wenn sie nicht durch einen Test im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erste Alternative ausschließt, dass bei ihr eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt, wobei die zugrundeliegende Testung nicht älter als 24 Stunden sein darf. Ausgenommen hiervon sind nach Satz 1 Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste. Für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeitende genügt als Nachweis eine Testung zweimal die Woche. Zudem darf von ihnen bei einer Testung mittels Selbsttest selbst die Dokumentation des Testergebnisses vorgenommen werden. Die Testung muss damit nicht unter Aufsicht erfolgen.“

Weitere Hinweise, insbesondere bezüglich der Nachweise/Dokumentation, sind der FAQ-Seite des niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu entnehmen: [Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\) | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung \(niedersachsen.de\)](#)

„Benötige ich einen Test, um am Fahrschulunterricht, an einer Weiterbildung für Berufskraftfahrer oder einer Fahrprüfung teilnehmen zu können?“

Ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, ist sogar Voraussetzung, um eine Fahrschule oder eine Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht betreten zu dürfen. Für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Lehrkräfte gelten die gleichen Regelungen wie an den allgemeinbildenden Schulen: Es genügt ein zweimal pro Woche durchgeführter sogenannter Selbsttest.

Dieser Test darf also selbst durchgeführt werden und die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbracht werden. Die Dokumentation hat zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit sowie Testart und Testergebnis. Die Einzelheiten zur Testung sind in § 14a Abs. 6 und 7 der Corona-Verordnung geregelt.“

An allen Prüforten außerhalb Niedersachsens bleibt es beim Aufruf zu unserer Initiative:

Frisch getestet zur Führerscheinprüfung!

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre TÜV NORD Mobilität
Fahrerlaubnis-Kompetenz
Hannover, 12.05.2021